Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Rückert, Freudenstadt, Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren im Kreistag,

Antrag der Fraktion Frauen in den Kreistag

Hiermit beantragt die Fraktion Frauen in den Kreistag, der Landkreis Freudenstadt möge sich zum „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (kurz: Istanbul-Konvention) und damit zur Umsetzung der Inhalte und Ziele auf kommunaler Ebene, bekennen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Freudenstadt bekennt sich zum „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (kurz: Istanbul-Konvention) und damit zur Umsetzung der Inhalte und Ziele auf kommunaler Ebene.
2. Die Verwaltung erstellt in enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten und den freien Trägern einen kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, der insbesondere Maßnahmen in den Bereichen häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt beinhaltet.
3. Es erfolgt ein jährliches Monitoring zum Stand der Umsetzung und ein Bericht dazu im Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen zum aktuellen Zeitpunkt.

Konkrete Maßnahmen, die erarbeitet werden, können zum gegebenen Zeitpunkt finanzielle Auswirkungen für den Kreis Freudenstadt zur Folge haben, werden jedoch vorher in die Beratung in die zuständigen politischen Gremien gegeben.

Begründung:

Am 1. Februar 2018 ist das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die sogenannte

Istanbul-Konvention, in Deutschland in Kraft getreten. Zuvor hatte der Europarat 2011 die Konvention als völkerrechtlichen Vertrag ausgefertigt, der 2014 in Kraft trat.

Laut der Istanbul-Konvention ist Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung. Sie ist Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben. Die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen.[1]

Der Grundsatz der Konvention in Art. 1a lautet: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen.“ Die Istanbul-Konvention gilt als Bundesgesetz, das Landesrecht vorgeht, und zugleich als völkerrechtlicher Vertrag, der für alle staatlichen Stellen im Sinne einer Ausstrahlungswirkung bei der Auslegung und Anwendung innerstaatlichen Rechts inklusive der Grundrechte zu beachten ist. Die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention gelten nicht nur auf allen staatlichen Ebenen, sondern auch für alle staatlichen Stellen wie Behörden, Gesetzgebung und Gerichte. In Deutschland fallen wesentliche Aufgaben der Gewaltprävention, des Gewaltschutzes und der Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen in die Zuständigkeit der Länder oder werden von diesen im Rahmen kommunaler Gleichstellungsarbeit als eine Pflichtaufgabe an die Kommunen delegiert.[2] Denn die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen. Die Konvention zielt damit zugleich auf die Stärkung der Gleichstellung von Mann und Frau und auf das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben.

Mit der Inkraftsetzung der Istanbul-Konvention werden umfassende und koordinierte Maßnahmen bzgl. Prävention, Schutz und Beendigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie deren Strafverfolgung rechtsverbindlich. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, offensiv gegen alle Formen von Gewalt im Rahmen einer ganzheitlichen Gewaltschutzstrategie vorzugehen. Darüber hinaus sieht die Konvention die Sammlung statistischer Daten, systematische Forschung und die Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens vor. Bürgerinnen und Bürger können sich bei Klagen vor Gericht auf die Istanbul-Konvention stützen.

Die Kernverpflichtungen der Konvention sind:

• Schutz und Hilfe bei Gewaltbetroffenheit

• Gewalt zu verfolgen und zu sanktionieren sowie

• öffentliches Bewusstsein zu schaffen

---

1 Vgl. hierzu Präambel der Istanbul-Konvention unter: https://rm.coe.int/1680462535. Download 17.12.2024

2 Vgl. hierzu: Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis. Eine Handreichung des Deutschen Städtetags https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/2021/handreichung-istanbul-konvention-kommmunale-praxis-2021.pdf Download 17.12.2024

Im August 2020 hat Deutschland den ersten Staatenbericht an die Expert*innengruppe GREVIO (Group of experts on action against violence against women and domestic violence) gesendet. Die Gruppe von Expert*innen überwacht die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Vertragsstaaten. Im Oktober 2022 wurde der erste Evaluationsbericht zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Deutschland veröffentlicht. Neben einigen positiv evaluierten Maßnahmen, wie die Sexualstrafrechtsreform, enthält der Bericht eine Reihe von teilweise vordringlichen Empfehlungen, die in Deutschland bisher noch nicht ausreichend umgesetzt sind. Es werden insbesondere die Themen „Hilfe und Schutz“, „Gleichstellung“, „Bildung und Forschung“, „Öffentliches Bewusstsein“ sowie „Justiz“ als zentrale Handlungsfelder benannt, die es zur Umsetzung der Konvention zu bearbeiten gilt.[3]

Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt steigen zum wiederholten Mal bundesweit und so auch im Einzugsgebiet der Polizeidirektion Pforzheim stark an – darunter auch im Kreis Freudenstadt. In der Polizeidirektion Pforzheim, zu deren Einzugsgebiet der Kreis Freudenstadt gehört, wurden im Jahr 2023 729 Delikte häuslicher Gewalt polizeilich erfasst. Dies entspricht einem Anstieg um 40,5% im Vergleich zum Vorjahr. Gegenüber dem Berichtsjahr 2020 haben sich die Fallzahlen mehr als verdoppelt. Für den Kreis Freudenstadt wurden im Jahr 2023 164 Fälle häuslicher Gewalt polizeilich registriert, was einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 47,7% entspricht. Im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung war ein Rückgang von 47 Fällen (2022) auf 35 Fälle (2023), bzw. um 25,5% zu verzeichnen.[4]

In der Fachberatungsstelle der FrauenHilfe Freudenstadt e.V. wurden im Jahr 2023 151 Fälle von Gewalt gegen Frauen bearbeitet, wovon in 37 Fällen Anzeigen bei der Polizei erfolgten.

Bei häuslicher Gewalt ist auf Grund der Forschung von einer erheblichen Dunkelziffer bis zu 80% und einem geringen Anzeigeverhalten auszugehen, was auch die Zahlen der Fachberatungsstelle wiederspiegeln.

Der Kreis Freudenstadt unterstützt seit langem mit vielfältigen Aktivitäten verschiedene Akteurinnen im Kampf gegen Gewalt an Frauen. Gleichwohl ist mit Blick auf die Anforderungen der Istanbul Konvention und die stark steigenden Fallzahlen insbesondere im Bereich häuslicher Gewalt die Notwendigkeit gegeben, vorhandene Vernetzungsstrukturen weiter zu verbessern, damit Gewaltschutz als Querschnittsaufgabe mit einem ganzheitlichen Ansatz verankert wird. Gewalt gegen Frauen ist kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem. Es ist

---

3 Weiterführende und vertiefende Informationen zum GREVIO-Staatenbericht für Deutschland unter: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf. Download 17.12.2024

4 In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die der Polizei - etwa durch eine Anzeige - bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten abgebildet. Dabei ist zu beachten, dass die Zahlen auch durch das Anzeigeverhalten der Bevölkerung beeinflusst werden und neben dem "Hellfeld" stets ein "Dunkelfeld" nicht erfasster Taten bleibt. Bei häuslicher Gewalt und bei sexualisierter Gewalt ist von einer erheblichen Dunkelziffer (bis zu 80%) und einem eher geringen Anzeigeverhalten auszugehen.

gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, vor allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen. Besonderer Fokus muss dabei auf der Gewaltprävention liegen, denn Gewaltbetroffenheit schränkt gleichberechtigte Teilhabe erheblich ein.

Für den Landkreis hätte dieses Bekenntnis zunächst keine finanziellen Folgen. Sollten sich in den kommenden Jahren daraus Kosten entwickeln, wären diese jeweils durch den Kreistag zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Sillmann

Fraktionsvorsitzende

Fraktion Frauen in den Kreistag